

Geschiedener Ehepartner tot und trotzdem lebenslanger Versorgungsausgleich? - Nein, nicht immer!

Große Unsicherheit und Unkenntnis sind bei einer Vielzahl von geschiedenen Mitgliedern für jene Lebenslage vorhanden, in der der geschiedene Ehepartner verstorben ist und nach wie vor der Versorgungsausgleich von der Beamtenversorgung in Abzug gebracht wird. Hier sind grundsätzlich drei Konstellationen zu unterscheiden:

Unterschiedliche Fallkonstruktionen

Erstens: Der geschiedene Ehepartner ist verstorben und hat noch keine 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen. Dann reicht ein einfacher Antrag nach § 37 VersAusglG an die Beamtenversorgung und die Kürzung wird „angepasst“. Jenes führt bei älteren Scheidungen nach dem Recht vor dem 1. 9. 2009 dazu, dass regelmäßig zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung keine Kürzung aus dem Versorgungsausgleich mehr erfolgt. Was bis dato gekürzt wurde, ist allerdings „weg“, es gibt keine Rückzahlungen für die Vergangenheit.

Zweitens: Der geschiedene Ehepartner ist verstorben und hat mehr als 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen. Dann ist ein Antrag nach § 37 VersAusglG beim Träger der Beamtenversorgung nicht mehr erfolgreich und grundsätzlich erfolgt die Kürzung dann trotz des Versterbens des geschiedenen Ehepartners lebenslang weiter. Jene Beträge verbleiben nunmehr vollständig in der Beamtenversorgung, da der Träger der Altersversorgung des verstorbenen geschiedenen Ehepartners diese dort aufgrund dessen Todes nicht mehr abfordert.

Betroffen sind hier all jene Mitglieder, die a) nach neuem Recht seit dem 1. 9. 2009 geschiedenen wurden oder b) die schon einmal ein gerichtliches Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 VersAusglG durchgeführt haben oder c) nicht nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 5 VersAusglG abändern können.

Drittens: Der geschiedene Ehepartner ist verstorben und hat mehr als 36 Monate Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen, aber das Mitglied kann nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 5 VersAusglG erstmalig einen gerichtlichen Abänderungsantrag stellen. Dann findet in der großen Mehrzahl aller Fälle nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung gar kein Versorgungsausgleich mehr statt. Die Kürzung wird zu diesem Zeitpunkt insgesamt aufgehoben und zu diesem Zeitpunkt zurückerstattet. Diese Rechtsprechung und das notwendige Prozedere sind aber einer Vielzahl von Beteiligten, so auch Rechtsanwälten und Richtern, nicht bekannt. Es werden hier oftmals falsche Auskünfte erteilt und unrichtige Entscheidungen getroffen.

Sollte das Mitglied nunmehr in zweiter Ehe verheiratet sein, würde der „neue“ Ehepartner beim Bezug von Witwenversorgung ebenfalls nicht mehr mit dem Versorgungsausgleich aus erster Ehe belastet werden, was sonst der Fall wäre. Der Verfasser hat für Dutzende Mitglieder erfolgreich die Kürzung aus dem Versorgungsausgleich dauerhaft abwenden können.

Hunderte von vergleichbaren Fällen dürften noch bei den Mitgliedern aus Unwissenheit über die tatsächlichen Möglichkeiten „schlummern“. Ihnen kann zeitnah geholfen werden. Für alle Nicht-Beamten sei erwähnt, dass unter gleichen Voraussetzungen auch dort dieses Ergebnis erzielt werden kann, häufig über die neue „Mütterrente“ bei mehr als zwei Kindern geboren vor dem 1. 1. 1992.

Hinweis bei Wohnsitz in SH: Die vorgenannte Rechtsprechung des BGH findet bundesweit Anwendung mit Ausnahme bei den Familiengerichten und dem OLG in Schleswig-Holstein. Diese weigern sich beharrlich, der Rechtsprechung des BGH zu folgen. Betroffenen Mitgliedern mit hohem Versorgungsausgleich muss in jenen Fällen zu einer Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland vor der gerichtlichen Antragstellung geraten werden, wenn sie nicht über drei Instanzen mit offenem Ausgang prozessieren wollen. In einer größeren An-

zahl von Fällen hat der Verfasser für die Mitglieder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein dieses Prozedere und das Abänderungsverfahren erfolgreich abschließen können. Eine – positive – Änderung der Rechtsprechung des OLG Schleswig-Holstein wird für die ferne Zukunft erwartet, die Frage ist nur wann.

Fazit:

Es ist eine sehr sorgfältige Prüfung in Fällen des Versterbens des geschiedenen Ehepartners notwendig und besondere Erfahrung in beamtenrechtlichen und familienrechtlichen Vorschriften und eine genaue rechnerische Vorprüfung sind zwingend erforderlich. Mit der Erfahrung von bundesweit über 2000 Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich war es dem Verfasser in der jüngeren Vergangenheit möglich, den meisten betroffenen Mitgliedern zu helfen. Auch Kürzungen von über 1.000 € mtl. konnten so für die Zukunft und lebenslang eingestellt werden. Jene Mitglieder erhalten – vielfach erstmalig – wieder ihre vollen Versorgungsbezüge und sparen zukünftig damit häufig mehrere 10.000 € in der Gesamtsumme. Auch Nachzahlungen von weit über 10.000 € waren keine Seltenheit.

Ein Tipp: Die Mitglieder sollten den geschiedenen Ehepartner „im Auge behalten“, denn häufig teilen weder die Träger der eigenen Beamtenversorgung, noch die Träger der Altersversorgung des verstorbenen Ehepartners den Tod des geschiedenen Ehepartners mit. Leider sind sie – bisher – hierzu auch gesetzlich nicht eindeutig verpflichtet.

Betroffene Mitglieder können beim Verfasser gern Infomaterial zum Thema Versorgungsausgleich kostenlos per E-Mail anfordern.

Bernd Stege, Rechtsanwalt in Bremen
rechtsanwalt@stegen-bremen.de

Zurzeit vertritt Rechtsanwalt Stege weit über 2000 Beamte/-innen sowie Soldaten bundesweit in diesen Verfahren und die Erfolgsquote in den gerichtlichen Verfahren beträgt ca. 99%. Auch in Hamburg vertritt er weit über 200 Polizeibeamte.

